

## **Antrag der Fraktion der CDU**

### **Aufgabenwahrnehmung Aufsichtsrat Theater Bremen GmbH**

Das Theater Bremen hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), deren alleinige Gesellschafterin die Stadtgemeinde Bremen ist. Die GmbH verfügt über einen Aufsichtsrat, dessen Mitglieder von der Freien Hansestadt Bremen entsandt werden. Für die Arbeit des Aufsichtsrates, dessen Hauptaufgabe die Kontrolle der Geschäftsführung ist, sind der Gesellschaftsvertrag, der Public Corporate Governance Kodex der Stadtgemeinde und des Landes Bremen (PCGK) sowie das Handbuch Beteiligungsmanagement maßgeblich. Gegenstand der Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.

Vor dem Hintergrund der zuletzt durch das Musicalprojekt „Marie Antoinette“ krisenhaften Entwicklung der Finanzlage am Theater Bremen hat der Senat mit seiner Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/525 S) zu einem umfangreichen Fragenkatalog zur Aufgabenwahrnehmung durch den Aufsichtsrat Stellung genommen. Die Antwort des Senats lässt leider einige Fragen offen und dokumentiert erhebliche Mängel in der Aufgabenwahrnehmung.

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

1. Die Stadtbürgerschaft stellt fest, dass die geltenden Regelwerke des Public Corporate Governance Kodex und des Handbuchs Beteiligungsmanagement als Ergänzung des jeweils geltenden Gesellschaftsvertrags für die Arbeit von Aufsichtsräten in städtischen Gesellschaften einen geeigneten und ausreichenden Rahmen darstellen.
2. Die Stadtbürgerschaft fordert den Senat auf sicherzustellen, dass das für die Arbeit von Aufsichtsräten geltende Regelwerk auch angewendet wird. Dabei soll insbesondere dafür Sorge getragen werden,
  - a) dass der Aufsichtsratsvorsitzende den Aufsichtsrat auch außerhalb der turnusmäßigen Sitzungen bei erkennbarem Handlungsbedarf informiert.
  - b) dass bei einer personellen Verknüpfung von Aufsichtsratsvorsitz und Fachressortleitung der beabsichtigte Informationsfluss zum Wohle der Gesellschaft auch aktiv genutzt wird.
  - c) dass die zeitnahe und sachgerechte Umsetzung der Aufsichtsratsbeschlüsse durch die Geschäftsführung überprüft wird.
  - d) dass in Anbetracht der gesamtbremischen Haushaltslage bei der Beschlussfassung über und der Genehmigung von Sonderprojekten, die signifikant über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, besondere Sorgfalt angewandt wird und dass entsprechende Entscheidungen nur auf Grundlage einer fundierten Datenbasis getroffen werden.
  - e) dass die jährlichen gemeinsamen Entsprechungsberichte von Geschäftsführung und Aufsichtsrat erstattet und veröffentlicht werden.
  - f) dass die Leistungsberichte der Aufsichtsräte an die Gesellschafter erstattet werden und die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit der Aufsichtsräte umgesetzt werden.

Carl Kau, Dr. Wolfgang Schrörs, Heiko Strohmann,  
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU